

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 40 (1962)

Heft: 4

Artikel: Bundesfeierspende 1962

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-723283>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gestiegen sind, so kann man es kaum verstehen, dass man in Betrieben, die gut verdienen, nicht auf den Gedanken kommt, auch die Pensionen der heutigen Teuerung anzupassen. Glücklicherweise bewilligt eine verständnisvolle Prinzipalschaft manchmal Zuschüsse an die alten Pensionierten; auch die staatlichen Betriebe, Bund, Bundesbahnen, Kantone und Städte gewähren Teuerungszulagen. Es gibt aber immer noch Unternehmungen, die finanziell wohl in der Lage wären, ihren alten ausgedienten Mitarbeitern unter die Arme zu greifen, es aber nicht tun. An sie geht mein Ruf: Helft, wo es nötig ist, die Not zu lindern, denkt daran, dass ihr auch einmal alt werdet und dass ihr dann froh seid, wenn die zukünftige Generation auch für euch das richtige Verständnis aufbringt.»

Bundesfeierspende 1962

Der Ertrag der diesjährigen Bundesfeierspende ist für Alters- und Pflegeheime bestimmt. Das Schweizerische Bundesfeierkomitee und die Schweizerische Stiftung «Für das Alter» haben gemeinsam die nachstehend abgedruckten Richtlinien für die Verteilung der eingegangenen Gelder ausgearbeitet. Die zu diesem Zweck eingesetzte besondere Kommission wird im Frühjahr 1963 ihre Tätigkeit aufnehmen.

Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen an Alters- und Pflegeheime

1. Das Schweizerische Bundesfeierkomitee widmet, in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Stiftung «Für das Alter», den Ertrag der Bundesfeiersammlung 1962 dem Neu-, Aus- und Umbau von Alterswohnungen sowie von Alters- und Pflegeheimen in der ganzen Schweiz.

Die Spende wird im Jahre 1963 der genannten Stiftung treuhänderisch überwiesen.

2. Als Empfänger der Hilfe kommen in erster Linie private gemeinnützige Institutionen ohne Gewinnabsicht und ausnahmsweise auch private Heime in Betracht, sofern die als Eigentümerin eingetragene Person dem Betrieb persönlich vorsteht und ihr Nettogewinn ihrer Arbeitsleistung sowie den übernommenen Risiken entspricht.

3. Baubeuräge werden nur ausgerichtet, sofern die unterstützte Institution oder Privatperson Gewähr bieten, dass das Alters- und Pflegeheim seinem Zweck nicht entfremdet wird und wenn mit dem Bau (Neubau oder Umbau) eine dringliche betriebliche Verbesserung oder eine Vergrösserung der Bettenzahl erzielt wird.

4. Betriebsbeiträge werden keine ausgerichtet. Doch können bei dringendem Bedürfnis ausnahmsweise Beiträge an die Kosten für Neuanschaffungen von Mobiliar, Haushaltmaschinen und anderen Einrichtungen abgegeben werden.

5. Ueber die Zusprechung von Beiträgen entscheidet eine achtgliedrige, sich selbst konstituierende Kommission, zusammengesetzt aus fünf Vertretern der Schweizerischen Stiftung «Für das Alter» und drei Vertretern des Schweizerischen Bundesfeierkomitees. Je nach Bedürfnis kann sich die Kommission durch Beizug von weiteren Fachleuten beraten lassen.

Entscheidet die Kommission mit Mehrheitsbeschluss, so geht dieser in Form eines Antrages an den Zentralvorstand des Schweizerischen Bundesfeierkomitees, welcher endgültig entscheidet.

Jeweils per 31. Dezember ist das Schweizerische Bundesfeierkomitee über die getroffenen Entscheide zu orientieren unter Beilage einer Aufstellung über die vorhandenen Mittel.

Mit der Abklärung, Berichterstattung und den administrativen Arbeiten der Kommission wird das Zentralsekretariat der Schweizerischen Stiftung «Für das Alter» beauftragt.

6. Gesuche um Ausrichtung von Beiträgen sind schriftlich mit einlässlicher Begründung an das Zentralsekretariat der Schweizerischen Stiftung «Für das Alter» zu richten. Mit dem Gesuch sind die erforderlichen Unterlagen einzureichen, insbesondere die Statuten, die Betriebs- und Vermögensrechnungen sowie die Jahresberichte der gesuchstellenden Institution, die Baupläne, der Kostenvoranschlag, der Finanzierungsplan, die Aufnahmebedingungen und die Bestimmungen über die Pensionspreise. Auf Verlangen sind den mit der Abklärung des Gesuches beauftragten Organen weitere Aufschlüsse zu geben.

Nötigenfalls ist ein Augenschein vorzunehmen.